

---

## Austritt nach dem 58. Altersjahr

Wird das Arbeitsverhältnis nach dem vollendetem 58. Altersjahr aufgelöst oder sinkt der Beschäftigungsgrad unter 20% und der Jahreslohn unter den BVG-Mindestlohn, besteht Anspruch auf eine Alterspension. Die Alterspension wird lebenslänglich ausgerichtet. Sie erhalten sie auch dann, falls Sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

### Austrittsleistung anstelle Alterspension

Unter folgenden Bedingungen können Sie anstelle der Alterspension die Austrittsleistung verlangen:

- Bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit
- Bei Arbeitslosigkeit
- Bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit

### Bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit mit Pensionskasse

Wenn Sie weiterhin erwerbstätig sind und in die Pensionskasse eines neuen Arbeitgebers aufgenommen werden, überweisen wir Ihr Guthaben an die neue Pensionskasse.

### Bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit ohne Pensionskasse oder Arbeitslosigkeit

Die Überweisung der Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto/-police ist möglich, wenn Sie weiterhin erwerbstätig oder auf Stellensuche sind und bei keiner Pensionskasse versichert sind. Von dort aus können Sie das Guthaben später in die Pensionskasse eines neuen Arbeitgebers einbringen. Bedenken Sie, dass - sofern keine weitere pensionskassenpflichtige Anstellung mehr erfolgt - das Guthaben beim Erreichen des Rücktrittsalters in der Regel als Kapital ausbezahlt wird und kein Rentenanspruch besteht.

### Bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit

Bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb können Sie die Auszahlung der Austrittsleistung beantragen. Mit der Barauszahlung verlieren Sie aber den Anspruch auf Altersleistungen aus der 2. Säule. Detaillierte Informationen zu den Voraussetzungen und zum Vorgehen finden Sie im Merkblatt "Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung".

Eine Barauszahlung des Guthabens bei definitivem Wegzug aus der Schweiz ist nicht mehr möglich.

**Auf der Rückseite erfahren Sie, wie Sie bei uns weiterversichert bleiben können:**

## In der PKZH versichert bleiben

### ➤ Weiterversicherung nach Entlassung

Wird das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber oder im gegenseitigen Einvernehmen (auf Initiative des Arbeitgebers) aufgelöst und erfolgt keine Aufnahme in eine neue Pensionskasse, können Sie die Versicherung bis zum 65. Altersjahr weiterführen. Der Antrag auf Weiterversicherung ist spätestens 3 Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. nach Ende der Lohnfortzahlung zu stellen. Sie können wählen, ob Sie zu den Risikobeiträgen und Verwaltungskosten zusätzlich auch Sparbeiträge zahlen möchten. Die gesamten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) bezahlen Sie selbst. In der Weiterversicherung geniessen Sie weiterhin den Vorsorgeschutz bei Tod und Invalidität und erhalten spätestens mit Erreichen des 65. Altersjahrs eine Alterspension.

### ➤ Verbleib auf Gesuch

Auf Gesuch hin können Sie, wenn Sie den Beschäftigungsumfang von 20 Prozent und den Mindestlohn nach BVG nicht mehr erreichen, in der PKZH verbleiben, sofern Sie für ein Restpensum bei der Stadt Zürich oder einem Angeschlossenen Unternehmen angestellt bleiben. Ihr Gesuch wird bewilligt, wenn zusammen mit dem Einkommen bei anderen Arbeitgebern der Mindestlohn nach BVG überschritten wird.